BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2004	Ausgegeben am 19. Jänner 2004	Teil II
26. Verordnung:	Verleihung der Bezeichnung "Fachhochschule" an Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen San	"

26. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Verleihung der Bezeichnung "Fachhochschule" an die "Gesellschaft zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen Sankt Pölten mbH."

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2002, wird verordnet:

- § 1. Der "Gesellschaft zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen Sankt Pölten mbH." wird in ihrer Eigenschaft als Einrichtung zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen die Bezeichnung "Fachhochschule" verliehen.
- § 2. Der Wegfall einer der im § 15 Abs. 2 FHStG genannten Voraussetzungen ist der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur unverzüglich anzuzeigen.

Gehrer